00.000144 (07/012)

Motion Michael Jordi (GB)/Blaise Kropf (JA!) vom 2. März 2000: Nach dem Vernehmlassungslapsus: Strengere Parkplatzvorschriften für Wohngebiete sicherstellen; Abschreibung

Mit SRB 028 vom 1. Februar 2001 hat der Stadtrat die folgende Motion von Michael Jordi (GB) und Blaise Kropf (JA!) erheblich erklärt:

In der kantonalen Bauverordnung wurden neu die Parkplatzvorschriften geändert (Änderungen vom 22.12.1999; Art 49ff; ersetzt PPV vom 29.6.1994). Damit werden Artikel 61c und 61d der gültigen städtischen Bauordnung vom 20.5.1979 (Änderung vom 23. November 1997) in Frage gestellt. Am 2. März 2000 hat der Gemeinderat im Stadtrat zu seinem Lapsus im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zu den neuen kantonalen Bestimmungen Stellung genommen und gleichzeitig auch Abklärungen angekündigt, wie mit der neuen Situation umgegangen werden soll.

Unter anderem für die Erreichung der im Bericht "Wohnstadt Bern 2005" festgehaltenen wohnpolitischen Ziele der Stadt Bern – namentlich der Stabilisierung der Bevölkerungszahl – ist ein attraktives Wohnumfeld vonnöten. Ein gutes Wohnumfeld zeichnet sich in erster Linie durch ein Minimum an Immissionen aus, d.h. durch eine möglichst geringe Belastung durch die Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs. Die Verbesserung des Wohnumfelds ist denn auch eine der neun Hauptmassnahmen, die der Gemeinderat als Hauptmittel zur Erreichung der wohnpolitischen Ziele postuliert. Es ist deshalb sicherzustellen, dass im Sinne des kantonalen Baugesetzes Artikel 18 gebietsweise, d.h. für Zonen, die überwiegend der Wohnnutzung dienen (Wohnzonen a und b), strengere Parkplatzvorschriften im Sinne der Artikel 61c und d der städtischen Bauordnung erlassen werden.

Die Stadt Bern sollte aber auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit ein Interesse an Parkplatz-vorschriften haben, die weitestgehend dem sogenannten Verkehrskompromiss entsprechen. Dieses verkehrspolitische "Abkommen" war im November 1997 mit einer Ja-Mehrheit von 73 Prozent der Stimmenden angenommen worden. Eine Mehrheit der Berner Stimmbevölkerung erwartet daher von den Behörden die Durchsetzung einer Parkplatzpolitik, welche dem bewilligten Verkehrskompromiss entspricht.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt, dem Stadtrat eine entsprechende Änderung der städtischen Bauordnung vorzulegen.

Bern, 2. März 2000

Michael Jordi (GB) / Blaise Kropf (JA!), Annette Brunner, Catherine Weber, Annemarie Sancar, Peter Sigerist, Doris Schneider, Daniele Jenni

Bericht des Gemeinderats

Mit SRB 134 vom 3. April 2003 wurde die Frist zur Erfüllung der Motion um ein Jahr verlängert, am 21. Oktober 2004 (SRB 342) um ein weiteres Jahr. Nun beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die Abschreibung der Motion.

Rückblick

Artikel 61c und 61d der alten städtischen Bauordnung (BO.79) regelten die Bemessung der Anzahl zulässiger Abstellplätze für Personenwagen in Abhängigkeit von der Nutzungsart und der Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel sowie die minimale Anzahl Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge. Aufgrund der neuen kantonalen Parkplatzvorschriften (kantonale Bauverordnung, BauV, BSG 721.1, Art. 49 ff.) wurden die Artikel 61c und 61d der städtischen Bauordnung am 1. März 2003 durch die kantonalen Vorschriften und die neue Bauordnung (BO.03) abgelöst.

Als der Stadtrat über die Fristverlängerungen zu befinden hatte, war noch offen, ob aufgrund der neuen Parkplatzvorschriften überhaupt mit negativen Auswirkungen auf Wohngebiete gerechnet werden muss und welche rechtlichen Spielräume für die Erfüllung der Motion bestehen. Mittlerweile hat der Ausgang des Beschwerdeverfahrens im Fall der Überbauungsordnung Weissenstein und im Rahmen von Vorprüfungen weiterer Planungen zumindest bezüglich der rechtlichen Auslegung Klarheit gebracht.

Die Auswirkungen der neuen Bauverordnung

Der Gemeinderat geht nach wie vor davon aus, dass in den Wohnquartieren der Stadt Bern die neuen Vorschriften der BauV keine grossen Veränderungen im Parkraumangebot bewirken werden. Dies, weil die gemäss BauV bestehenden Spielräume in der Praxis in vielen Fällen gar nicht genutzt werden können, da andere rechtliche Bestimmungen (Denkmalpflege, Vorgartenschutz, Pflicht für Spielflächen) und die konkreten räumlichen Verhältnisse in den zentrumsnahen Gebieten die Erstellung zusätzlicher Parkplätze verhindern. Der Vorgartenschutz wurde mit der Bauordnung BO.06 noch erweitert.

Über drei Jahre Praxis mit den neuen Parkplatzvorschriften bestätigen diese Annahme. In der Zeit vom 1. März 2003 bis 1. Dezember 2006 konnte jedenfalls kein Trend zur Erstellung zusätzlicher Parkplätze festgestellt werden. Die Gefahr, dass die neue kantonale Regelung in der BauV die Wohn- und Lebensqualität und das Wohnumfeld in den Wohngebieten negativ beeinträchtigt, wird deshalb immer noch als gering eingeschätzt, und der Gemeinderat erachtet es weiterhin als unzweckmässig, aufgrund von ungenügend untermauerten Annahmen und Vermutungen vorsorglich strengere Parkplatzvorschriften zu erlassen.

Die rechtlichen Spielräume

Die Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung schliessen strengere Vorschriften für bestimmte Zonen im ganzen Gemeindegebiet aus. Zur teilweisen Erfüllung der Motionsforderung müssten folglich im Sinne von Artikel 18 des kantonalen Baugesetzes (BauG, BSG 721.0) gebietsweise in neuen Nutzungsplänen Sondervorschriften zur Bemessung der Anzahl Parkplätze erlassen werden.

Bekanntlich änderte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Genehmigungsverfahren zur Überbauungsordnung Weissenstein die in den Überbauungsvorschriften enthaltene, von der BauV abweichende Parkplatzregelung ab, weil es die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 18 BauG als unzureichend erachtete. Die Stadt focht diese Änderung an und erhielt mit dem Entscheid der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

(JGK) vom 12. Mai 2003 recht. Die JGK beurteilte eine Herabsetzung der Parkplätze im Fall Weissenstein als zulässig, weil die Reduktion der Abstellplätze bewirke, dass der siedlungsinterne Verkehr vermindert werde. Der Gemeinderat interpretiert diesen Entscheid wie folgt:

- Eine Reduktion der Abstellplätze mit dem Hinweis auf die gute öV-Erschliessung ist nur möglich, wenn diese als ausserordentlich gut eingestuft werden kann, z.B. im Bahnhofgebiet oder im Umfeld der S-Bahn-Stationen, d.h. an eigentlichen Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs.
- Eine Reduktion der Abstellplätze aus lufthygienischen Gründen ist nur möglich, wenn ein Gutachten vorliegt, das eine Verminderung der Verkehrsbelastung durch eine Fahrtenregelung nachweist.
- Eine Reduktion der Abstellplätze aus städtebaulichen Gründen ist nur zulässig, wenn eine spezielle städtebauliche Situation vorliegt, wie beispielsweise für die Altstadt. In anderen Fällen ist der Erlass einer Überbauungsordnung erforderlich, da die Grundordnung die städtebaulichen Absichten zu wenig detailliert regelt.

Bauordnung BO.06

Im Rahmen der Erarbeitung der Bauordnung BO.06 hat das Stadtplanungsamt geprüft, ob es plausible Möglichkeiten zur Erfüllung der Motion im Rahmen der Grundordnung gibt. Als einzige Lösung wurde gefunden, eine Reduktion der Parkplatzzahl bei der geschlossenen Bauweise vorzuschreiben. Hier könnte versucht werden, die Reduktion städtebaulich zu begründen, indem die geschlossene Bauweise in der Regel zu einer dichten Überbauung führt, bei der die Möglichkeiten für die Anordnung von Abstellplätzen eingeschränkt sind.

Die räumliche Aufzeichnung dieser Lösung im Bauklassenplan zeigt aber ein recht disperses Bild für die ganze Stadt, da die geschlossene Bauweise nach städtebaulichen Kriterien erlassen wurde. Aus planerischen Überlegungen hat man daher diese Lösung wieder verworfen, umso mehr als auch aus juristischer Sicht Bedenken angemeldet wurden, wenn Reduktionen ohne Überbauungsordnung erlassen würden. Mittlerweile wurde die neue Bauordnung (BO.06) in der Volksabstimmung ohne Reduktion der Bemessung der Anzahl Abstellplätze gutgeheissen.

Reduktion im Rahmen von Überbauungsordnungen

Seit dem Entscheid zur UeO Weissenstein wird jeweils im Rahmen der Erarbeitung von Überbauungsordnungen die Frage der Anzahl Abstellplätze geprüft. So wird beispielsweise im Falle der UeO Murtenstrasse 10-66 die Parkplatzzahl aus städtebaulichen Gründen reduziert, da es bei der vorhandenen Parzellenform schwierig ist, die von der BauV geforderten Plätze vernünftig unterzubringen. Bei einer andern laufenden Planung, der UeO Ausserholligen VI, ist eine Reduktion vorgesehen, weil die Erschliessung mit dem Auto recht kompliziert ist und durch Wohngebiete führt.

Fazit

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat aus den dargelegten Gründen, die Motion abzuschreiben und die Frage der Reduktion von Abstellplätzen im Rahmen von neuen Überbauungsordnungen und von Baugesuchen zu prüfen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzuschreiben.

Bern, 17. Januar 2007

Der Gemeinderat